"Vermöge ber mit ben am Kongresse zu Wien teilnehmenden Mächten geschlossen Ubereinkunft sind mehrere Unserer früheren polnischen Besitzungen zu Unseren Staaten zurückgekehrt. Diese Besitzungen bestehen in dem zum Herzogtume Warschau gekommenen Teile der preußischen Erwerdungen vom Jahre 1772, der Stadt Thorn mit einem für dieselbe neu bestimmten Gebiete, in dem jezigen Departement Posen, mit Ausnahme eines Teiles des Powizsichen und des Pehsersichen Kreises, und in dem bis an den Fluß Proszna belegenen Teile des Kalischer Departements, mit Ausschluß der Stadt und des Kreises dieses Namens. Von diesen Landschaften kehrt der Kulm- und Michelausche Kreis in den Grenzen von 1772, ferner die Stadt Thorn nebst ihrem neu bestimmten Gebiete, zu Unserer Provinz Westpreußen zurück, zu welcher auch, wegen des Strombaues, das linke Weichseluser, jedoch bloß mit den unmittelbar an den Strom grenzenden, oder in dessen Riedes

rungen befindlichen Ortschaften, gelegt wird".

Sie feben ichon aus ber Ratur biefer Details, bag bon ber Runbgebung irgend einer Berpflichtung, namentlich von einem bertragemäßigen Berhaltnis, in biefem Patent feine Rebe ift. Dann heißt es: "Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landichaften, welchen Wir bon Weftpreugen den jetigen Cronschen und den Caminschen Rreis als ehemalige Teile des Repediftriftes hinzufügen, zu einer besonderen Proving, und werden dieselbe unter bem Ramen bes Großherzogtums Bofen befigen, nehmen auch ben Titel eines Großherzogs von Pofen in Unferen Roniglichen Titel und bas Mappen ber Proving in bas Mappen Unferes Ronigreiches auf. Indem Wir Unferem General-Lieutenant v. Thumen ben Befehl gegeben haben, ben an Uns zurudgefallenen Teil Unferer früheren polnischen Provinzen mit Unferen Truppen zu besethen, haben Wir ihm zugleich aufgetragen, denfelben in Gemeinschaft mit Unferm jum Oberprafibenten bes Großherzogtums Pofen ernannten wirklichen Geheimenrate von Zerboni bi Spojetti formlich in Besitz zu nehmen, da die Zeit-Umstände es nicht gestatten, daß Wir die Erbhuldigung perfonlich empfangen", - es ift also nicht einmal ein Sulbigungs= revers ober etwas ber Urt vorgefommen - "fo haben Wir zur Unnahme berfelben ben zu Unferm Statthalter im Großherzogtum Bofen ernannten Berrn Fürften Anton Radziwill Liebben auserfeben, und ihn bevollmächtigt, in Unferem Namen bie beshalb nötigen Berfügungen zu treffen. Des zu Urfund 2c. 2c.

Dag hier nichts bon einem Bertrag barin fteht, werben Gie mir

augeben.

Bom gleichen Tage ist ohne Bezeichnung als Besitzergreifungspatent, lebiglich als eine Aussprache bes Wohlwollens bes Ronigs in Bezug auf feine Proving Pofen an die Ginwohner des Großherzogtums Pofen das Folgende bekannt gegeben mit der Unterschrift "Friedrich-Wilhelm": "Indem Ich durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage denjenigen Teil ber urfprünglich zu Preußen gehörigen an Meine Staaten zurudgefallenen Diftrifte bes bisherigen Bergogtums Warfchau in ihre uralten Berhaltniffe zurudgeführt habe, bin 3ch bebacht gewefen, auch Gure Berhaltniffe feftzufeten; auch Ihr habt ein Baterland, und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Gure Unhanglichfeit an basfelbe erhalten. 3hr werdet Dei= ner Monarchie einberleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werbet an ber Konftitution teilnehmen, welche ich Meinen getreuen Unterthanen zu gemahren beabsichtige," - bas ift geschehen - "und Ihr werbet wie die übrigen Provingen Meines Reiches eine provinzielle Berfaffung erhalten. Gure Religion foll aufrecht erhalten und gu einer ftanbesmagigen Dotierung ihrer Diener gewirft werben. Gure perfonlichen Rechte und Guer Gigentum fehren wieber unter ben Schut ber Befete gurud, ju